

Während dies für die Wahl des Ortsvorstehers und die übrigen Gemeindeorgane ohne Einschränkung gemäss Art. 110 Abs. 2 lit. a Verf. gilt, kann die Auswahlfreiheit bei der Personalauswahl für die Gemeindeverwaltung dann eingeschränkt werden, wenn zwingende Gründe einen staatlichen Vorbehalt erforderlich erscheinen lassen.¹³⁹ In der Regel ist das der Fall, wenn ein Gemeindebediensteter auch Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahrzunehmen hat. Der staatliche Vorbehalt ist dann gleichfalls als Ausfluss der bei staatlichen Auftragsangelegenheiten zulässigen Staatsaufsicht mit Weisungsrecht anzusehen.¹⁴⁰

Ebenso zum Kernbereich der Personalhoheit gehören, neben der erwähnten Einstellung, die Beförderung und Entlassung der Gemeindebediensteten sowie die Dienstherrenfähigkeit der Gemeinde.¹⁴¹ Die geschichtliche Entwicklung und Ausprägung der liechtensteinischen Personalhoheit lassen die Status-¹⁴² und Besoldungsregelungen der Gemeindebediensteten als Aufgaben der Gemeinden erscheinen. Anders als in der Bundesrepublik Deutschland¹⁴³ sind Statusfragen für die Gemeindebediensteten gesetzlich nicht und Besoldungsregelungen nur im Einzelfall, z.B. beim Gemeindekassier¹⁴⁴, geregelt.

¹³⁹ Salzwedel, S. 97; siehe hierzu das Urteil des StGH vom 21.11.1955 in LES 1955-1961, S. 111ff.

¹⁴⁰ Für die Bundesrepublik Deutschland, Ipsen, S. 228; Insofern scheint die für die Ernennung des Gemeindekassiers notwendige Bestätigung der Fürstlichen Regierung gem. Art. 1 des Gesetzes über die Neuorganisation des Gemeindekassierwesens von 1941 (Gemeindekassiergesetz), LGBl. 1941 Nr. 26 i.V.m. Art. 4 Abs. 3 der Verordnung vom 12. Februar 1942 über Neuorganisation des Gemeindekassierwesens, LGBl. 1942 Nr. 4, nicht verfassungswidrig zu sein, weil mit dem Amt des Gemeindekassiers auch das Amt des Gemeindesteuerkassiers verbunden ist (Art. 5 des Gemeindekassiergesetzes), und der Gemeindekassier damit Aufgaben des staatlichen Steuerwesens, insbesondere die Veranlagung der Steuerpflichtigen, die Vorbereitung der Steuerschätzung, die Steuerbuchhaltung und die Abrechnung mit dem Land etc. durchzuführen hat. Siehe dazu die Stellenbeschreibung der Gemeinde Mauren zum Gemeinde- und Steuerkassier vom 19.1.1983 Nr. 512.

¹⁴¹ Ipsen, S. 228; v. Mutius, Gutachten, E 133; zur Vertiefung, Lecheler, S. 541ff.

¹⁴² Statusregelungen sind solche, die sich mit der Rechtsstellung von Amtspersonen (Arbeitern, Angestellten, Beamten, Laufbahnregelungen etc.) befassen.

¹⁴³ Siehe S. 68 m. Anm. 58. v. Mutius, Gutachten, E 134.

¹⁴⁴ Der Gemeindekassier erhält gem. Art. 1 des Gemeindekassiergesetzes i.V.m. der Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 21. Februar 1952, LGBl. 1952 Nr. 5, betreffend die Gehalte der Gemeindekassiere, eine Mindestentlohnung.